

**1. Änderungssatzung der Satzung  
zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die  
Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen  
Dienstleistungen herangezogen werden,  
der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Dornheim  
vom 24.06.2020 (Ausfertigungsdatum)**

Aufgrund des § 19 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 2 Abs. 1 und 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Oktober 2019 (GVBl. S. 429, 433), und des § 2 der Thüringer Feuerwehr-Entschädigungsverordnung (ThürFwEntschVO) vom 26. Oktober 2019 (GVBl. 2019 S. 457), erlässt der Gemeinderat Dornheim folgende Satzung:

**1. Änderungssatzung der Satzung  
zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die  
Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen  
Dienstleistungen herangezogen werden,  
der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Dornheim**

Die Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Dornheim vom 11.10.2001, wird wie folgt geändert:

**Artikel 1**

**§ 2 - Höhe der Aufwandsentschädigung - wird wie folgt geändert:**

- (1) Der Wehrführer erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,00 Euro<sup>1</sup>.
- (2) Leiter einer Jugendfeuerwehr erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 40,00 Euro.<sup>2</sup>
- (3) Der Vertreter der Position nach (1) erhält jeweils die Hälfte des für die Position vorgesehenen Betrages (§ 6 Abs. 6 ThürFwEntschVO). Nimmt der jeweilige Vertreter die Aufgaben des Vertretenen zeitweise voll wahr, so richtet sich die Aufwandsentschädigung nach § 6 Abs. 7 ThürFwEntSchVO.
- (4) Die monatliche Aufwandsentschädigung beträgt für
  - den Gerätewart 40,00 Euro<sup>3</sup>
  
  - Feuerwehrangehörige

---

<sup>1</sup> Mindestbetrag: 50 €; Höchstbetrag = 170 €

<sup>2</sup> Mindestbetrag = 40 €, Höchstbetrag = 130 €

<sup>3</sup> Mindestbetrag = 40 €, Höchstbetrag = 150 €

- a) für die Alarm- und Einsatzplanung,
- b) für die Bedienung, Wartung und Pflege der Informations- und Kommunikationsmittel,
- c) für die statistische Datenerfassung sowie
- d) für den Sicherheitsbeauftragten der Feuerwehren 30,00 Euro<sup>4</sup>

(5) Ausbilder mit Aufgaben, die mit denen der Kreisausbilder vergleichbar sind, erhalten eine Aufwandsentschädigung von 17,00 Euro je Unterrichtsstunde.<sup>5</sup>

## Artikel 2

### Inkrafttreten

Die 1. Änderungssatzung der Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Dornheim tritt rückwirkend zum 01.12.2019 in Kraft.

Dornheim, den 24.06.2020



Monika Fischer  
1. Beigeordnete



---

<sup>4</sup> Mindestbetrag = 30 €, Höchstbetrag = 120 €; nicht benötigte Positionen sind zu streichen.

<sup>5</sup> Mindestens 17 € je Unterrichtsstunde (45 Minuten)